

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 082-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.201

Eingereicht am: 23.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofer (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 601/2017 vom 14. Juni 2017
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Sicherheitsrelevante Rahmenbedingungen bei unbewilligten Demonstrationen für Betroffene schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Folgendes anzuordnen:

1. temporäre Schliessung von öffentlichen Räumen und Lokalitäten, um bei unbewilligten Demonstrationen Sammel- oder Rückzugspunkte zu schliessen
2. Abriegelung von bekannten Sammel- und Rückzugsorten
3. Isolierung der Lager mit Gegenständen, die den Chaoten für deren kriminelle Handlungen dienen

Begründung:

Bei unbewilligten Demonstrationen kommt es immer wieder zu schweren Ausschreitungen mit der Kantonspolizei sowie zu grossen Sachschäden. Dabei dienen öffentliche Räume und Lokalitäten als logistische Basis- und Rückzugsmöglichkeiten von Demonstranten, insbesondere von gewaltbereiten und gewalttätigen Personen.

Die Polizei kann diese Personen, die auch vor schwersten Körperverletzungen nicht zurückschrecken, vor allem deshalb kaum anhalten, weil sich die Gewalttäter in öffentliche Lokale zurückziehen und sich unter unbeteiligte Besucher mischen.

Damit der Schutz der Besucher von Lokalitäten in der Umgebung von unbewilligten Demos gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, diese Räume und Lokalitäten temporär zu schliessen, um zu vermeiden, dass dabei Unbeteiligte zu Schaden kommen.

Mit einer temporären Schliessung können logistische Standorte zur Lagerung von Feuerwerkskörpern, Steinen, Eisenstangen und sonstigen Utensilien isoliert werden. Die Chaoten hätten keinen Zugriff mehr auf ihre Waffen.

Mit dieser Massnahme können in Zukunft Chaoten angehalten werden, ohne dass unschuldige Besucher als Schutzschild missbraucht werden. Die Gemeindeautonomie wird hierbei nicht beeinträchtigt, da der Einsatz durch die Kantonspolizei geleitet wird und dies in der Zuständigkeit des Kantons Bern liegt.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist die öffentliche Sicherheit und der Schutz der Bürgerinnen und Bürger ein zentrales Anliegen. Es ist die Kernaufgabe der Kantonspolizei, die Sicherheitslage laufend zu analysieren und zu bewerten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse werden Schwerpunkte gebildet und allenfalls weitere Massnahmen eingeleitet. Einige der von den Motionären angesprochenen öffentlichen Räume sind bekannt und gelten als Schwerpunkt. Insofern wird die Situation dort sehr genau verfolgt.

Gewalttätige und schadenverursachende Handlungen werden vom Regierungsrat verurteilt und von den Strafverfolgungsbehörden konsequent geahndet.

Zu Frage 1

Öffentliche Plätze sind der Öffentlichkeit gewidmet und damit für jedermann zugänglich. Eine temporäre Sperrung dieser kann die Bewegungsfreiheit einer Vielzahl von Personen einschränken. Entsprechend ist dafür eine gesetzliche Grundlage notwendig, welche die vorübergehende Schliessung vorsieht. Für die Schliessung derselben ist die Gemeinde zuständig. Eine Anordnung durch den Kanton wäre aufgrund der fehlenden Zuständigkeit ein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Kommt hinzu, dass die temporäre Schliessung von öffentlichen Plätzen praktisch nur mit sehr hohem Aufwand möglich ist. Der konkrete Nutzen ist daher fraglich.

Lokalitäten und Betriebe, welche dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) unterliegen, müssen in der Regel über eine Betriebsbewilligung verfügen, die durch das zuständige Regierungsstatthalteramt erlassen wird. Mit der Bewilligung werden im Normalfall Öffnungs- und Schliessungszeiten definiert und sie kann mit Auflagen verbunden werden. Für die Überwachung der Einhaltung des Gastgewerbegesetzes und damit auch für die Einhaltung von Auflagen sind wiederum die Gemeinden zuständig. Gemäss Artikel 39 Absatz 1 GGG können die Gemeinden oder die Kontrollorgane die vorläufige Schliessung eines Betriebs anordnen, wenn Gefahr im Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind. Damit besteht eine hinreichende Möglichkeit für eine temporäre Schliessung. Der Regierungsrat lehnt Ziffer 1 der Motion daher ab.

Zu Frage 2

Jeder öffentliche und private Raum wie Parks, Geschäfte, Lokale, Plätze, Bahnhöfe usw. kann als Versammlungsort genutzt werden. An einen Versammlungsort werden keine speziellen Anforderungen gestellt; es muss einzig etwas freier Platz verfügbar sein. Dieser Umstand macht ein Ausweichen von sich versammelnden Personen und Gruppen sehr einfach und jederzeit möglich. Wenn es die Umstände zulassen und das Abriegeln von Sammel- und Rückzugsorten zielführend ist, wird dies bereits heute von der Kantonspolizei vorgenommen.

Die allgemeingültige Formulierung von Ziffer 2 der Motion lässt der Kantonspolizei im Einzelfall demgegenüber keinen Handlungsspielraum. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat Ziffer 2 der Motion ab.

Zu Frage 3

Bereits heute ist die Kantonspolizei bestrebt, allfällige Depots mit Gegenständen, welche für kriminelle Handlungen genutzt werden könnten, soweit möglich und bekannt, zu isolieren. So werden beispielsweise im Vorfeld von angekündigten und unbewilligten Demonstrationen und Umzügen bestehende Baustellen gesichert und damit die Nutzung von potenziell gefährlichen Gegenständen verringert. Der Regierungsrat empfiehlt infolgedessen, die Ziffer 3 der Motion zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat